

Sicherheit mit Garantie.

Sicherheit und Stabilität stehen bei Ihren Anlageentscheidungen im Vordergrund. Die Allianz Lebensversicherungs-AG bietet Ihnen mit dem Allianz ParkDepot eine Anlage in ihrem Sicherungsvermögen. Warum Ihre Anlage im Allianz ParkDepot besonders sicher ist, erfahren Sie hier.

Das Allianz ParkDepot.

Das Allianz ParkDepot ermöglicht Ihnen, Ihre Finanzmittel bis zu 5 Jahre im Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG anzulegen. Sie erhalten auf den festgelegten Betrag für die Dauer von jeweils drei Kalendermonaten (Garantiezeiten) eine feste Verzinsung. Die Festlegung dieser festen Verzinsung erfolgt kapitalmarktnah.

Zu Beginn jeder weiteren Garantiezeit wird der Zins überprüft und ggf. neu festgesetzt.

Die kurzfristige Verfügbarkeit ist gewährleistet: Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden (innerhalb der Garantiezeiten ggf. gegen Zinsabschlag). Auch Teilauszahlungen sind möglich.

Die Sicherheit des Allianz ParkDepots.

Kapitalisierungsgeschäft als Lebensversicherungsvertrag.

Das Allianz ParkDepot ist als Kapitalisierungsgeschäft aufsichtsrechtlich einem Lebensversicherungsvertrag gleichgestellt. Daher unterliegen darin angelegte Gelder denselben Schutz- und Kontrollmechanismen wie die übrigen in Lebensversicherungsverträge eingezahlten Gelder. Insbesondere greift der Schutz des Sicherungsvermögens als absolut geschütztem Sondervermögen.

Investmentmanagement, Kontrolle und Überwachung bei Lebensversicherern.

Ziel des Investmentmanagements der Lebensversicherer ist, möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung zu erreichen.

Die Einhaltung dieser in § 54 VAG gesetzlich festgeschriebenen Verpflichtung wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), dem verantwortlichen Aktuar und dem Treuhänder des Sicherungsvermögens überwacht. Die BaFin hat im Rahmen ihrer Finanzaufsicht auf die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und hierbei insbesondere auf die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen und die Anlage in entsprechenden geeigneten Vermögenswerten zu achten. Auch überwacht sie ständig die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Verwaltung, Buchhaltung und angemessener interner Kontrollverfahren, die Solvabilität der Unternehmen und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans.

Die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze des § 54 VAG ist nach der für Versicherungsunternehmen geltenden Anlageverordnung durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

Lebensversicherer haben weiter sicherzustellen, dass sie jederzeit auf sich wandelnde wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen, insbesondere Veränderungen auf den Finanz- und Immobilienmärkten, auf Katastrophenereignisse mit Schadensfällen großen Ausmaßes oder auf sonstige ungewöhnliche Marktsituationen angemessen reagieren können. Bei der Anlage des gebundenen Vermögens in einem Staat, der nicht Staat der EWR oder Vollmitgliedstaat der OECD ist, sind auch die mit der Anlage verbundenen Rechtsrisiken umfassend und besonders sorgfältig zu prüfen.

Das Sicherungsvermögen eines Lebensversicherers.

Der Vorstand des Lebensversicherers hat dem Sicherungsvermögen im Laufe des Geschäftsjahres Beträge in solcher Höhe zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen des gesetzlich genau festgelegten Mindestumfangs des Sicherungsvermögens entspricht.

Der Umfang des Sicherungsvermögens muss jederzeit mindestens der Summe aller bis zum jeweiligen Zeitpunkt aufgelaufenen Leistungsansprüche der Versicherungskunden entsprechen. Neben der gesamten Deckungsrückstellung gehören dazu auch beispielsweise Beitragsüberträge sowie Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe, Beitragsrückerstattungen und Ansprüche aus Beitragsfreistellungen. Als Bilanzwerte werden dabei Bruttobeträge angesetzt.

Erreicht das Sicherungsvermögen nicht den vorgeschriebenen Mindestumfang, hat der Vorstand des Lebensversicherers den fehlenden Betrag unverzüglich dem Sicherungsvermögen zuzuführen. Die BaFin kann anordnen, dass dem Sicherungsvermögen über den Mindestumfang hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint.

Das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG beläuft sich derzeit auf etwa 125 Milliarden Euro. Das Sicherungsvermögen der Allianz Lebensversicherungs-AG nutzt rund 50 verschiedene Anlagesegmente. Mit dieser Risikostreuung wird eine sehr stabile Performance erreicht.

Das Risikomanagement bei der Allianz Lebensversicherungs-AG.

Das Risikomanagement ist bei der Allianz Lebensversicherungs-AG integrierter Bestandteil der Geschäftssteuerung.

Während das operative Risikomanagement direkt in den Geschäftseinheiten betrieben wird, ist das Risikocontrolling in einer organisatorischen Einheit innerhalb der Allianz Deutschland AG unter Leitung des Chief Risk Officers (CRO) zusammengefasst. Das Local Risk Committee unter Leitung des CRO überwacht Risikoprofil und Kapitalisierung der Allianz Lebensversicherungs-AG und gewährleistet damit, dass die eingegangenen Risiken jederzeit innerhalb der Risikotragfähigkeit liegen.

Damit ist der Grundsatz der unabhängigen Risikoüberwachung verwirklicht. Dadurch werden eine frühestmögliche Risikoidentifizierung und ein aktives Risikomanagement sichergestellt. So wurde beispielsweise der Aktienanteil vor der aktuellen Finanzmarktkrise bereits seit Mitte 2007 von einem damaligen Portfolio-Anteil von 23 Prozent bis heute auf rund 10 Prozent reduziert – zu entsprechend attraktiven Verkaufskursen.

Die Allianz Lebensversicherungs-AG verfügt als erfahrene Risikomanagerin über Mechanismen zur Sicherstellung der Leistungen, die sich über viele Jahrzehnte bewährt haben – wie z. B. die Bildung ausreichender Puffer. Die Überwachung der Risiken (z. B. über Stresstests) erfolgt laufend. Die Insolvenz eines Lebensversicherers ist durch diese Schutz- und Kontrollmechanismen praktisch ausgeschlossen.

Insolvenzregelungen.

Selbst im Fall der Insolvenz eines Lebensversicherers greift der Schutz durch das Sicherungsvermögen, da in einem solchen Fall die Ansprüche der Kunden bevorzugt aus dem Sicherungsvermögen befriedigt werden: Das Aufsichtsrecht verfolgt als oberstes Ziel die Fortführung von Lebensversicherungsverträgen. Daher kann ein Insolvenzantrag auch ausschließlich durch die BaFin gestellt werden. Zuvor stehen der Aufsichtsbehörde unterschiedlich tiefgreifende Eingriffsrechte zur Verfügung, die sämtlich auf die Sanierung des Versicherungsunternehmens bzw. auf die Fortführung der Versicherungsverträge zielen.

Als ultima ratio kann die Aufsicht bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsunternehmens zur Fortführung der Verträge die Ansprüche und Pflichten mitsamt den Deckungsmitteln auf den sog. Sicherungsfonds der Lebensversicherung übertragen. Diese Funktion wird durch die Protaktor AG als Behörde wahrgenommen.

Erst wenn keines der vorgenannten Mittel die Insolvenz abwenden kann, kann die BaFin den Insolvenzantrag stellen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen die Lebensversicherungsverträge. Danach kann jeder Anspruchsberechtigte den auf ihn entfallenden Anteil am Sicherungsvermögen verlangen. Diese Forderung ist gegenüber allen anderen Insolvenzforderungen bevorrechtigt. Die Feststellung der Höhe der entsprechenden Forderung sowie die Zuordnung zum jeweiligen Anteil am Sicherungsvermögen leistet ein eigens hierfür bestellter Pfleger. Der Schutz des Sicherungsvermögens als absolut bevorrechtigtem Sondervermögen greift zugunsten der Kunden eines Lebensversicherungsunternehmens also wirksam und vollumfänglich.